

Anfragen zum Plenum
zum im Sitzungsplan vorgesehenen Plenum am 28.10.20

Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Toni Schubert (GRÜ):

Aus welchem Grund sieht die Staatsregierung Photovoltaikanlagen in Lärmschutzwänden nicht mehr als problematisch an (vgl. die Antwort auf die Anfrage von Ursula Sowa vom 27.06.2019 mit dem Titel „Nachhaltige Bauweise von Lärmschutzwänden an Bayerns Straßen und Bahntrassen“, welche dem Landtagsbeschluss mit Drucksache 18/10042, der auf eine Initiative der Regierungskoalition zurückgeht, widerspricht), wieso soll – obwohl es schon ausreichend Praxiserfahrung mit PV-Lärmschutzwänden in Bayern gibt – erneut nur ein Pilotprojekt umgesetzt werden und welche konkreten Aufgaben wird die neue bayerische Landesbehörde haben, die nach der Auflösung der Autobahndirektionen zum 01.01.2021 für „Anordnungen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm nach §45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO“ zuständig sein wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr:

Das Anbringen von Photovoltaikanlagen wird auch weiterhin als nicht ganz unproblematisch angesehen, da sie die gemäß DIN 1076 geforderte Prüfbarkeit der Ingenieurbauwerke durchaus einschränken können. Darüber hinaus können aufgrund der erforderlichen Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten zusätzliche Verkehrsbeeinträchtigungen entstehen. Außerdem müssen bei der Anbringung eine Reihe von Randbedingungen, die sich aus dem Straßenrecht und den Anforde-

rungen als Verkehrsbauwerk ergeben, beachtet werden, so sind z. B. die Anforderungen der Verkehrssicherheit einzuhalten.

Bei dem Pilotprojekt soll es sich allerdings nicht um eine Photovoltaikanlage, die an der Lärmschutzwand angebracht wird, handeln, sondern um eine in die Lärmschutzwand integrierte Photovoltaikanlage, wie beispielsweise an der A 3 bei Aschaffenburg-Strietwald.

Für diese bautechnisch vollständig integrierten Lärmschutz- und Photovoltaikanlagen an hoch belasteten Straßen, in Zuständigkeit des Freistaats, liegen bisher wenig belastbare Erfahrungswerte vor. Deshalb soll hierfür eine Lärmschutzmaßnahme an einer stark belasteten Staatsstraße für ein Pilotprojekt ausgewählt werden, um so unter den rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen Erkenntnisse bzgl. Verfahren, Realisierbarkeit, Wirtschaftlichkeit und Dauerhaftigkeit sammeln zu können.

Der Bund möchte im Zuge der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung zum 01.01.2021 insbesondere für die mit Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichneten Autobahnen in der Baulast des Bundes auch alle Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde übernehmen. Bis dahin liegen die Zuständigkeiten hierfür bei den Straßenverkehrsbehörden der Länder. Ausgenommen werden sollen von diesem Zuständigkeitsübergang Anordnungen auf Autobahnen in der Baulast des Bundes zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm. Notwendig dazu ist eine Änderung der StVO. Wenn der Bundesrat diesem Verordnungsvorhaben zustimmt, wird die nach Landesrecht zuständige Straßenverkehrsbehörde auch weiterhin über das Ob und Wie von verkehrsrechtlichen Anordnungen zum Schutz der Wohnbevölkerung nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StVO im Einzelfall entscheiden.